



Richtlinien für die Facharbeit im Deutschen Feuerwehrverband

1. Satzungsgrundlagen, Ziele und Struktur der Facharbeit

1.1 Satzungsgrundlagen

Entsprechend § 4 der Satzung verfolgt der Deutsche Feuerwehrverband (im Folgenden abgekürzt als DFV) die Erreichung des Satzungszwecks, der Aufgaben und Ziele, auch durch die Facharbeit.

Der Präsidialrat des DFV beschließt nach § 13 DFV-Satzung über die Facharbeit und nimmt die Berichte aus ihr entgegen.

Auch die Delegiertenversammlung des DFV nimmt nach § 12 DFV-Satzung die Berichte aus der Facharbeit entgegen.

1.2 Ziele und Struktur der Facharbeit

Die Facharbeit im DFV versteht sich als Ressource im Rahmen der verbandlichen Meinungsbildung. Die Ergebnisse sollen unter anderem auch der politischen Verbandsarbeit die notwendige fachliche Basis bieten.

Die Facharbeit wird Fachbereiche aufgeteilt.

2. Organisation der Facharbeit – Tagungsregularien

Auf den Beschluss des Präsidialrats des DFV in seiner 4. Tagung am 4. und 5. März 2005 in Berlin wird Bezug genommen. Tagungen, die im Rahmen der Facharbeit stattfinden, unterscheiden sich nach Anlass und Teilnehmerkreis. Grundsätzlich werden dabei die folgenden Differenzierungen vorgenommen.

2.1 Adhoc-Arbeitskreise

Im Interesse einer zeitnahen und flexiblen Erledigung wird der Schwerpunkt der Facharbeit von und durch so genannte „Adhoc-Arbeitskreise“ erledigt. Dort erfolgt die Erarbeitung von fachlichen Vorschlägen für die Verbandspositionen.

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00

Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09

E-Mail
info@dfv.org

Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

Die Teilnehmer/innen können aus verschiedenen Fachbereichen stammen, um eine möglichst breite Betrachtungsweise eines Themas zu ermöglichen. Maßgeblich werden hier das zuständige Präsidiumsmitglied und der/die betreffende/n Fachbereichsleiter/in tätig.

Die tatsächlich entstandenen Kosten finanziert der DFV aus seinem Haushalt. Es gilt die jeweils gültige Reisekostenregelung des DFV.

2.2 Fachbereichstagungen

Darüber hinaus ist auch ein fachlicher Meinungs austausch innerhalb des gesamten Fachbereichs gewünscht. Dies soll durch Fachbereichstagungen ermöglicht werden. Weiteres Ziel dieser Tagungen ist es, Entwicklungen und verbandspolitische Positionen in die entsendenden Landesverbände zu transportieren sowie fachliche Auffassungen abzustimmen. Der DFV wird bei diesen Veranstaltungen organisatorisch und administrativ unterstützend tätig.

Entstehende Kosten werden nicht durch den DFV aus seinem Haushalt übernommen.

2.3 Fachbereichsübergreifende Sonderveranstaltungen

Zu speziellen Themen besteht die Möglichkeit gezielt Foren, Symposien und Workshops zu veranstalten. Hier wird der DFV organisatorisch und administrativ unterstützend tätig.

Entstehende Kosten werden nicht durch den DFV aus seinem Haushalt übernommen. Die Kosten werden auf die Teilnehmer/innen umgelegt.

3. **Mitarbeit in den Fachbereichen - Allgemeinverbindliches**

3.1 Charakter der Mitarbeit in den Fachbereichen

Die Fachbereiche sind keine statischen Gremien, sondern bilden gemeinsam einen dynamischen Pool von Experten/innen. Die Mitarbeit in der Facharbeit ist ehrenamtlich.

3.2 Qualifikation

Der/die Mitarbeiter/innen sollen Sach- und Fachkunde im berufenen Aufgabengebiet vorweisen können und auch zeitlich bereit und in der Lage sein, die von Ihnen geforderten Anforderungen wahrzunehmen.

3.3 Berufung

Vorschläge für neue Fachbereichsmitarbeiter/innen werden einvernehmlich zwischen dem DFV, dem/der jeweiligen Fachbereichsleiter/in und den Ordentlichen Mitgliedern abgestimmt. Im Falle der Berufung wird der/die neue Mitarbeiter/in schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle benachrichtigt.

3.4 Ende der Mitarbeit / Abberufung

Die Mitarbeit im Fachbereich endet, unabhängig der Regelungen des entsendenden Landesverbandes, spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne das es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

Ist der/die Mitarbeiter/in vor dem altersbedingten Ausscheiden abzu-berufen, so erfolgt dies durch schriftliche Mitteilung der Bundesgeschäftsstelle.

Jede/r Mitarbeiter/in hat das Recht auf eigenen Wunsch hin seine Tätigkeit im Fachbereich zu beenden. Gegenüber dem DFV erfolgt dies durch eine formlose Anzeige, die Regelungen gegenüber den Ordentlichen Mitgliedern bleiben davon unberührt.

3.5 Finanzielle Verpflichtungen

Kein/e Fachbereichsmitarbeiter/in darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Bundesgeschäftsstelle oder eines Präsidiumsmitgliedes des DFV finanzielle oder andere rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten im Namen des DFV eingehen. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

3.6 Außenvertretung

Der/die Fachbereichsmitarbeiter/in sind ohne Genehmigung der Bundesgeschäftsstelle nicht berechtigt im Namen seines Fachbereichs oder des DFV öffentlichkeitswirksame Erklärungen abzugeben. Formelle Presse-erklärungen erfolgen grundsätzlich nur durch die Bundesgeschäftsstelle.

4. Mitarbeit in den Fachbereichen – Fachbereichsleiter/in

4.1 Aufgabe

Jeder Fachbereich wird durch eine/n Fachbereichsleiter/in geleitet.

4.2 Berufung und organisatorische Einordnung

Die Berufung zum/zur Fachbereichsleiter/in erfolgt schriftlich durch den Präsidenten/die Präsidentin des DFV. Der/die Fachbereichsleiter/in untersteht dem Präsidenten/der Präsidentin des DFV und dem/der beigeordneten DFV-Vizepräsidenten/in in Fragen

- über die grundsätzliche Behandlung von Themen,
- über die gesamtverbandliche politische Einordnung von Problemen,
- und des öffentlichen Auftretts und medialer Stellungnahmen.

4.3 Dauer der Amtszeit/Altersgrenzen

Die Amtszeit des/der Fachbereichsleiters/in beträgt sechs Jahre. Die erneute Berufung für eine weitere Wahlperiode ist zulässig.

Zum/zur Fachbereichsleiter/in kann berufen werden, wer das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine erneute Berufung ist bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Fachbereichsleiter/in sein/ihr 65. Lebensjahr vollendet hat.

4.4 Notwendige Qualifikation der Fachbereichsleiter/innen

Der/die Fachbereichsleiter/in zeichnet sich durch eine ausgeprägte Koordinierungsfähigkeit sowie besondere Sach- und Fachkompetenz im berufenen Fachbereich aus.

4.5 Ende der Mitarbeit / Abberufung

Punkt 3.4 findet analog Anwendung.

4.6 Gleichheit

Der Status, die Aufgaben und die Kompetenzen der Fachbereichsleiter/innen im DFV sind gleich.

4.7 Besondere Funktionsbezeichnungen

Die nachfolgenden Fachbereichsleiter/innen tragen zusätzlich die aufgeführten Bezeichnungen:

Fachbereich	Bezeichnung
Frauenarbeit	Bundesfrauensprecher/in
Gesundheitswesen / Rettungsdienst	Bundesfeuerwehrarzt/ärztin
Musik	Bundesstabführer/in
Wettbewerbe	Bundeswettbewerbsleiter/in

Die besondere öffentliche Bedeutung machen diese Funktionsbezeichnungen notwendig. Auch im internationalen Auftreten sind eindeutige und unverwechselbare Bezeichnungen mit nationalem Alleinstellungsmerkmal als unverzichtbar anzusehen.

In allen Rechten und Kompetenzen stehen die bezeichneten Fachbereichsleiter/innen mit besonderen Funktionsbezeichnungen jedoch den anderen Fachbereichsleitern/innen gleich.

4.8 Sonderfunktionen Fachberater/in

Ohne direkte Anbindung an einen Fachbereich werden zusätzlich die Sonderfunktionen

- Fachberater/in *Psychosoziale Unterstützung*
- Fachberater/in *Migration*

etabliert. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin. Die Abberufung erfolgt analog.

5. Organisatorischer Rahmen von Tagungen der Fachbereich

5.1 Tagungseinberufung und -betreuung

Tagungen der Fachbereiche des DFV im Sinne der Positionen 2.1 bis 2.3 finden in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Fachbereichsleiter/in und des zuständigen Präsidiumsmitglieds statt. Die Einladung sollte durch die Bundesgeschäftsstelle erfolgen.

5.2 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Tagungen sind in der Regel nicht öffentlich.

5.3 Gäste

Bei Bedarf können, im Einvernehmen der Bundesgeschäftsstelle mit dem/der jeweiligen Fachbereichsleiter/in, Gäste eingeladen werden. Für diese Gäste anfallende Reisekosten werden durch den DFV nicht übernommen. Hiervon abweichende Vereinbarungen müssen zwingend im Vorfeld einer Tagung getroffen werden.

5.4 Beschlussfähigkeit

Die Fachbereiche sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Parität wird die die Stimme des Fachbereichsleiters/der Fachbereichsleiterin doppelt gewertet.

5.5 Ergebnisniederschriften

Über die Beratungen der Fachbereiche sind in der Regel zeitnah durch die Bundesgeschäftsstelle Ergebnisniederschriften zu erstellen und an die Fachbereichsmitarbeiter/innen sowie die Mitglieder des Präsidiums zu verteilen.

6. Position des Leiters/der Leiterin für Facharbeit und der Bundesgeschäftsstelle

Der/die Leiter/in für Facharbeit im DFV bzw. die Bundesgeschäftsstelle hat die Aufgabe, innerhalb der Satzungsorgane und Fachgremien des Verbandes zu unterrichten, anstehende Themen / Vorgänge zu koordinieren und im Rahmen der Satzung des DFV zur Entscheidung vorzulegen.

7. Mitarbeit und Entsendung in Fremdgremien

7.1 Grundsätzliches

Die Vertretung des DFV in Fremdgremien ist unerlässlich. Die Entsendung ist ein dynamischer Prozess. Er wird durch den/die Fachbereichsleiter/in in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied des DFV festgelegt.

7.2 Reisekosten

Der DFV finanziert im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Budgets entstehende Reisekosten. Es gilt die jeweils gültige Reisekostenordnung des DFV. Dies entbehrt nicht der Abstimmung des/der Reisenden mit der Bundesgeschäftsstelle vor Antritt der Reise, insbesondere vor der Eingehung finanzieller Verpflichtungen.

7.3 Berichtspflichten

Von der Beratung im Fremdgremium ist unabhängig vom offiziellen Protokoll durch den/die entsandte/n DFV-Vertreter/in eine Kurzfassung mit den wichtigsten Beratungsergebnissen und seinen eigenen Erkenntnissen zeitnah der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

8. Weitergehende Regelungen / Ergänzungen

Sollten sich aus den Aufgaben und / oder der Spezifik der Fachbereiche weitergehende Regelungen erforderlich sein, so sind diese vor Inkrafttreten in den Fachbereichen mit dem/der DFV-Präsidenten/in abzustimmen. Diese weitergehenden Regelungen dürfen dem grundsätzlichen Gedanken und inneren Erwägungen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

9. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 7. November 2008 durch den Präsidialrat in seiner 15. Tagung in Freyburg (Sachsen-Anhalt) beschlossen. Sie treten am gleichen Tage in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 22. Februar 1991, die am 1. April 1991 in Kraft getreten sind.

Anlage 1: Auflistung der Fachbereiche im DFV

Fachbereiche
Fachbereich 1 Modul Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 Modul Brandschutzerziehung
Fachbereich 2 Frauenarbeit
Fachbereich 3 Vorbeugender Brandschutz
Fachbereich 4 Technik
Fachbereich 5 Information und Kommunikation
Fachbereich 6 Einsatz, Löschmittel und Umweltschutz
Fachbereich 7 Sozialwesen
Fachbereich 8 Gesundheitswesen und Rettungsdienst
Fachbereich 9 Katastrophenschutz
Fachbereich 10 Ausbildung
Fachbereich 11 Musik
Fachbereich 12 Wettbewerbe
Fachbereich 13 Nichtöffentliche Feuerwehren
Fachbereich 14 Jugendarbeit